

RICHTLINIEN
für die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von
ELEKTROFAHRZEUGEN
in der Stadtgemeinde Litschau

Zufolge des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Litschau vom 05.07.2017 gewährt die Stadtgemeinde Litschau unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Anschaffungskosten von Elektrofahrzeugen.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird

- die erstmalige Anschaffung (Ankauf oder Leasing) von Elektrofahrrädern.
- die erstmalige Anschaffung (Ankauf oder Leasing) von für den Straßenverkehr in Österreich zugelassenen Elektromopeds.
- die erstmalige Anschaffung (Ankauf oder Leasing) von zweispurigen, für den Straßenverkehr in Österreich zugelassenen Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb (BEV Battery-Electric-Vehicle) der Fahrzeugklasse M1 (Kraftwagen zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern).

2. Art und Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar und beträgt pauschal je Hauptwohnsitzer

- | | |
|--|-----------------|
| • für Elektrofahrräder / Elektrolastenträder | € 50,00 |
| • für Elektromopeds / Elektromotorräder | € 150,00 |
| • für Elektrofahrzeuge der Klassen M1 | € 300,00 |

Wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine gleichartige Förderung gewährt, ist eine neuerliche Förderungsgewährung nicht möglich.

3. Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber

Zuschusswerber können Einzelpersonen sein, die ihren Hauptwohnsitz ganzjährig in der Stadtgemeinde Litschau haben.

4. Ansuchen

Der Zuschuss wird nur über ein schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen zwei Monaten ab Datum der Rechnung über die Anschaffung des Elektrofahrzeuges

einzubringen. Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung hierfür beizuschließen. Weiters ist eine Bestätigung über den Bezug von Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern im Sinne des Ökostromgesetzes vom Stromlieferanten vorzulegen.

5. Rechtsanspruch und Genehmigung

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Gewährung eines Zuschusses nach Maßgabe der vorhandenen und budgetierten Mittel erfolgt, kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können. Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung dem Bürgermeister vorbehalten.

Der Förderungswerber erklärt sich mit seinem eingereichten Ansuchen bereit, für eine Kontrolle durch den Fördergeber oder eine von diesem beauftragte Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zum Elektrofahrzeug zu gewähren.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei manchen Bundes- und Landesförderprogrammen seitens des Förderwerbers die Verpflichtung besteht, keine weiteren Förderungsanträge zu stellen. Die Haftung für die Einhaltung dieser Förderungsvoraussetzungen obliegt ausschließlich dem Förderwerber.

6. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt mittels Gutscheinen der Litschauer Gewerbetreibenden. Bestehen bei Auszahlung des Zuschusses Zahlungsrückstände gegenüber der Gemeinde, so sind diese vom Zuschussbetrag in Abzug zu bringen.

7. Widerruf der Förderung

Die Stadtgemeinde Litschau behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Stadtgemeinde Litschau zurückzuzahlen.

8. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten ab 01.07.2017. Sie ersetzen alle den genannten Förderungen betreffende Richtlinien und sind bis auf Widerruf durch den Gemeinderat auf alle ab diesem Zeitpunkt vollständig (inklusive erforderlicher Beilagen) einlangenden Förderansuchen anzuwenden.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:
Rainer Hirschmann

